Universität Zürich[UZH]

Zürcher Zentrum für Integrative Humanphysiologie (ZIHP)

Universität Zürich
Zürcher Zentrum für Integrative
Humanphysiologie (ZIHP)
Winterthurerstrasse 190
CH-8057 Zürich
Telefax +41 635 68 14
info@zihp.uzh.ch
www.zihp.uzh.ch

Geschäftsordnung des Zürcher Zentrums für Integrative Humanphysiologie (ZIHP)

Begriff und Zweck

Art. 1 Begriff und Zweck

Das Zürcher Zentrum für Integrative Humanphysiologie (ZIHP) ist ein interdisziplinäres Kompetenzzentrum der Medizinischen Fakultät in Zusammenarbeit mit der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät und der Vetsuisse Fakultät und gegebenenfalls weiteren Fakultäten der Universität Zürich mit dem Zweck der Koordination und Förderung der Forschung auf dem Gebiet der integrativen Humanphysiologie. Die wissenschaftliche Zusammenarbeit mit der ETH ist erwünscht.

Art. 2 Ziele

Die Ziele des ZIHP sind:

a) Förderung der Forschung in integrativer Humanphysiologie in Komplementarität zur molekularen und zellulären Biologie;
b) Förderung der wissenschaftlichen Zusammenarbeit, insbesondere zwischen Grundlagenforschung und Klinik;
c) Aufbau und Durchführung von Weiterbildungsangeboten in integrativer Humanphysiologie, inkl. im Rahmen des PhD Programms Integrative Molecular Medicine (imMed);
d) Durchführung von Symposien;
e) Nachwuchsförderung
f) Förderung der nationalen und internationalen Vernetzung zu Forschungszentren, Hochschulen und zur Industrie;
g) Verbreiterung und Optimierung des methodischen Know-How und der Nutzung von spezieller Infrastruktur, inkl. im Rahmen der Zurich Integrative Rodent Physiology (ZIRP) Plattform ;
h) Förderung des Technologie-Transfers;
i) Zusätzliche Akquisition von Forschungsgeldern;
j) Durchführung von Öffentlichkeitsarbeit, insbesondere im Rahmen der öffentlichen Vortragsreihe «*Wissen-schaf(f)t Wissen*»

Mitgliedschaft

Art. 3 Begriff

[1] Ordentliches Mitglied des ZIHP können alle Leiterinnen oder Leiter der auf dem Gebiet der integrativen Humanphysiologie tätigen Forschungsgruppen der Universität Zürich mit eigenen, kompetitiv erworbenen Drittmitteln (SNF, EU, etc.) sein.
[2] Die Mitgliedschaft kann beim Leitungsausschuss schriftlich beantragt werden.
[3] Leiterinnen und Leiter von Forschungsgruppen anderer Institutionen im Raum Zürich, die nicht der Universität angehören, können auf Antrag eines ordentlichen Mitglieds als assoziierte Mitglieder anerkannt werden.
[4] Juniormitglieder können Nachwuchsforschende werden, die an der Universität Zürich arbeiten, die über eine befristete Anstellung verfügen, die eigene Forschungsprojekte durchführen und eigene Drittmittel erworben haben.

Art. 4 Rechte und Pflichten der ordentlichen Mitglieder und der Juniormitglieder

Die ordentlichen Mitglieder und die Juniormitglieder haben folgende Rechte und Pflichten:

[1] Teilnahme an den Symposien des ZIHP;

[2] Beschreibung und sodann jährliche Aktualisierung ihrer Aktivitäten auf der Website des ZIHP;

[3] Nennung des ZIHP bei der Zugehörigkeit der Autorinnen und Autoren bei Veröffentlichungen, die im Rahmen von Projekten des ZIHP entstanden sind;

[4] Mitwirkung bei Lehre und Dienstleistungen;

[5] Beantragung von allenfalls vorhandenen Mitteln aus den Förderinstrumenten des ZIHP;

[6] Stellung von Anträgen an die Vollversammlung bzw. an den Leitungsausschuss, welche im Zusammenhang mit der Ausrichtung und den Aufgaben des ZIHP bzw. mit Fragen zur Mitgliedschaft stehen.

Art. 5 Rechte und Pflichten der assoziierten Mitglieder

[1] Die Teilnahme an den Aktivitäten des ZIHP und die Stellung von Anträgen sind nur im Rahmen einer Zusammenarbeit mit einem ordentlichen Mitglied oder einem Juniormitglied möglich.

[2] Assoziierte Mitglieder nehmen nur mit beratender Stimme an der Vollversammlung teil.

Organisation

Art. 6 Vollversammlung

[1] Die Vollversammlung ist die Versammlung aller Mitglieder des ZIHP.

[2] Die Vollversammlung ist oberste Entscheidungsträgerin des ZIHP.

[3] Die Vollversammlung wird einmal pro Jahr einberufen. Die Einberufung erfolgt durch den Leitungsausschuss. Auf Antrag von mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder und Juniormitglieder an den Leitungsausschuss muss eine ausserordentliche Vollversammlung einberufen werden.

[4] Die oder der Vorsitzende des Leitungsausschusses übernimmt den Vorsitz.

[5] Die Unterlagen zur Vollversammlung müssen mindestens zwei Wochen vor der Vollversammlung verschickt werden.

[6] Die Vollversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der ordentlichen Mitglieder und Juniormitglieder anwesend ist oder durch ihre Stellvertreterin oder ihren Stellvertreter vertreten ist.

[7] Beschlüsse der Vollversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende den Stichentscheid.

[8] Der Leitungsausschuss kann den ordentlichen Mitgliedern und Juniormitgliedern Vorlagen zur Abstimmung auf dem Korrespondenzweg (inkl. e-mail) vorlegen. Eine Beteiligung von mindestens einem Drittel der ordentlichen Mitglieder und Juniormitglieder ist für die Gültigkeit eines Beschlusses notwendig.

Art. 7 Aufgaben der Vollversammlung

a) Wahl des Leitungsausschusses;
b) Erlass und Änderungen der Geschäftsordnung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Universitätsleitung;
c) Fällung grundlegender Entscheide zur strategischen Ausrichtung und zu den Förderinstrumenten;
d) Ratifizierung oder Zurückweisung von Anträgen des Leitungsausschusses.

Art. 8 Leitungsausschuss (LA)

[1] Der LA besteht aus drei bis fünf Personen mit ordentlicher Mitgliedschaft oder Juniormitgliedschaft im ZIHP.

[2] Die Geschäftsführerin oder der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen des LA teil.

[3] Der LA wird durch die Vollversammlung für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

[4] Jedes Mitglied des LA bestimmt eine Stellvertreterin oder einen Stellvertreter für die LA Sitzungen.

[5] Der LA wählt aus seiner Mitte für eine Amtsdauer von vier Jahren eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und eine stellvertretende Vorsitzende oder einen stellvertretenden Vorsitzenden. Wiederwahl ist möglich.

[6] Die Aufgaben der oder des Vorsitzenden des LA sind

a) Vorbereitung der strategischen Planung;

b) Repräsentation des ZIHP nach aussen, offizielle Stellungnahmen;

c) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Sitzungen des LA.

[7] Der LA wird von der oder dem Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern, im Minimum vier Mal pro Jahr. Eine Sitzung des LA kann auch auf Antrag von mindestens 1/4 aller ordentlichen Mitglieder und Juniormitglieder einberufen werden.

[8] Der LA ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder bzw. ihre Stellvertreterinnen oder Stellvertreter anwesend sind.

[9] Beschlüsse des LA werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Jedes anwesende Mitglied (bzw. dessen Stellvertretung) hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit hat die oder der Vorsitzende des LA den Stichentscheid.

[10] Die oder der Vorsitzende des LA kann zur Beratung dringender Geschäfte mit den Mitgliedern des LA den Korrespondenzweg (inkl. e-mail) wählen.

[11] Der LA kann für gewisse Aufgabenbereiche Subkommissionen bilden und an diese Aufgaben delegieren. Falls nötig, ist der Einbezug weiterer, auch auswärtiger Expertinnen und Experten möglich. Der LA entscheidet, ob die Ergebnisse einer Subkommission aufgenommen und weiterverfolgt werden.

[12] Die Mitglieder des LA sind im Anhang II aufgeführt.

Art. 9 Aufgaben des LA

Die Aufgaben des LA sind:

a) Strategische Planung und Koordination aller Aktivitäten;

b) Entscheide zur Mitgliedschaft im ZIHP;

c) Einberufung der Vollversammlung;

d) Wahl der Vorsitzenden oder des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden oder des stellvertretenden Vorsitzenden des LA;

e) Beschlussfassung über das Budget zuhanden der Vollversammlung;

f) Antragstellung und Berichterstattung an die Fakultäten und an die Universitätsleitung;

g) Vergabe der verfügbaren Ressourcen an die Mitglieder des ZIHP;

h) Grobplanung des jährlich durchzuführenden Symposiums;

i) Initiierung, Vorbereitung und Förderung von Zusammenarbeitsverträgen mit anderen Hochschulen oder Unternehmen der Privatwirtschaft;

j) Finanzmittelbeschaffung;
k) Einsetzung von Kommissionen zur Vorbereitung der durch den LA zu erledigenden Aufgaben;
l) Erstellung des Jahresberichts sowie des Entwicklungs- und des Finanzplanes zuhanden der Vollversammlung und der Universitätsleitung;
m) Übernahme aller Aufgaben, die in dieser Geschäftsordnung nicht explizit geregelt sind.

Art. 10 Geschäftsstelle

[1] Die Geschäftsstelle des ZIHP besteht aus einer Geschäftsführerin oder einem Geschäftsführer und einer Sekretärin oder einem Sekretär.
[2] Die Geschäftsstelle beherbergt zudem die Koordinatorin oder den Koordinator des imMed PhD Programms sowie die Managerin oder den Manager der ZIRP Plattform.
[3] Die Geschäftsstelle stellt die zentrale Anlauf- und Koordinationsstelle des ZIHP dar.
[4] Die Geschäftsstelle untersteht dem LA.

Art. 11 Aufgaben der Geschäftsstelle

a) Zentrale Repräsentationsstelle des ZIHP nach innen und aussen
b) Unterstützung der strategischen Planung
c) Administrative Verbindung zur Universitätsleitung
d) Aufbau einer Datenbank über die Forschungsaktivitäten und die wichtigsten Methoden und Geräte
e) Organisation der jährlichen Symposien
f) Verwaltung der Finanzen des ZIHP
g) Koordination des imMed PhD Programms
h) Management der ZIRP Plattform
i) Koordination der Finanzmittelbeschaffung des ZIHP
j) Organisation und Vorbereitung der LA Sitzungen
k) Vorbereitung der Berichterstattung
l) Kontakte zu anderen Einrichtungen der Universität Zürich, zu anderen Hochschulen und zur Industrie
m) Öffentlichkeitsarbeit: insbesondere Organisation der öffentlichen Vortragsreihe «*Wissen-schaf(f)t Wissen*». Website und Broschüren, Pressearbeit und Vermittlung von Medienkontakten

Art. 12 Wissenschaftlicher Beirat

[1] Mindestens zwei führende Wissenschafterinnen und Wissenschafter aus dem In- und Ausland bilden den wissenschaftlichen Beirat. Die inhaltlichen und methodischen Aspekte des ZIHP müssen bei der Zusammensetzung berücksichtigt werden.
[2] Der wissenschaftliche Beirat berät den LA.
[3] Über die Zusammensetzung des wissenschaftlichen Beirats entscheidet die Medizinische Fakultät aufgrund von Vorschlägen des LA.
[4] Der wissenschaftliche Beirat wird üblicherweise zu den jährlichen Symposien des ZIHP eingeladen.

Zuordnung und Finanzen

Art. 13 Zuordnung

Das ZIHP ist administrativ der Medizinischen Fakultät der Universität Zürich zugeordnet.

Art. 14 Finanzierung

[1] Das ZIHP finanziert sich sowohl aus universitären als auch aus eigenen Mitteln.
[2] Der LA richtet einen Pool aus Drittmitteln ein, aus dem gemeinsame Projekte des ZIHP unterstützt werden können.
[3] Die Forschungsprojekte der Mitglieder des ZIHP finanzieren sich selbst über ihre Institute bzw. über Drittmittel.
[4] Für spezielle Infrastruktur (z. B. Grossgeräte) wird die Zusammenarbeit mit der Industrie gesucht.
[5] Die Gelder des ZIHP werden durch den LA verwaltet.
[6] Alle ordentlichen Mitglieder und Juniormitglieder des ZIHP sind berechtigt, allenfalls vorhandene Mittel des ZIHP zu beantragen.

Errichtung, Inkrafttreten und Geltungsdauer

Art. 15 Errichtung

Diese Geschäftsordnung ist durch die Versammlungen der Themenkreise [A (21.10.2004), B (25.10.2004), C (09.11.2004) und D (08.11.2004)] und durch die Sitzung des LA (03.12.2004) beschlossen worden. Änderungen in dieser Geschäftsordnung sind durch die Vollversammlungen am 31.08.2007, am 28.08.2009, am 26.08.2011, und am 26.08.2016 beschlossen worden.

Art. 16 Inkrafttreten und Geltungsdauer

[1] Diese Geschäftsordnung ersetzt die Geschäftsordnung vom 10.02.2005 und tritt mit der Genehmigung durch die Universitätsleitung am 01.01.2017 in Kraft.
[2] Die Geschäftsordnung bleibt solange in Kraft, als das ZIHP von der Universitätsleitung als Kompetenzzentrum anerkannt wird.

Zürich, den 27.08.2016

Anhang I: Mitglieder des ZIHP
Die aktuelle Mitgliederliste ist auf http://www.zihp.uzh.ch/en/aboutus/members.html verfügbar.

Anhang II: Mitglieder des LA
Die aktuelle Mitgliederliste ist auf http://www.zihp.uzh.ch/en/aboutus/steeringcommittee.html verfügbar

Anhang III: Junior Membership
Term
From January 1, 2007 on, a new category of membership "Junior Membership" within the ZIHP is established.

Requirements to become a junior member
Young researchers who:

- are belonging to the University of Zurich.
- are holding a temporary employment (e.g. assistants and senior assistants).
- are working at least partially independently, with own projects and own funding that is not from the ZIHP.

Junior membership will be attributed for 3 years. Upon re-application, the membership can be prolonged for additional 3 years. At the latest after 6 years, candidates have to fulfil the criteria for a full membership. In exceptional and justified cases junior membership can be further prolonged for a limited time period.

Rights and duties of a junior member
The rights and duties of a junior member are the same as those of a full member as stated in the statutes of the ZIHP, in particular

- Right to appear as (main) applicant for funding opportunities of the ZIHP.
- Participation to the thesis committees of PhD students of the PhD Program in Integrative Molecular Medicine.
- Participation as teacher / instructor in the graduate courses of the PhD Program in Integrative Molecular Medicine.

It is explicitly recommended that junior members publish their work as senior author, this independently of their group leader. This point will be considered in the evaluation process for the prolongation of the junior membership.

Procedure
Applications have to be submitted in writing to the Steering Committee (via the Coordinating Office of the ZIHP) and have to be accompanied by a letter of the corresponding group leader. In this letter, the corresponding group leader confirms the independent position of the junior member and points out his/her agreement concerning the senior authorship of the junior member.

Remarks
Young researchers who are working outside the University of Zurich, but within the Zurich area can become "associate junior members" with the same rights and duties as associate members.